

die Bemessungsgröße nur vorübergehend fortgeschrieben war bis zur rückwirkenden Gültigkeit des neuen Tarifvertrages. Derselbe Tarifvertrag findet ja auch Anwendung für die Entlohnung der Mitarbeiter/innen der Verwaltung, die selbstverständlich seit März 2012 in den Genuss des neuen Tarifvertrages kommen. Spätestens nach Wirksamkeit des neuen Tarifvertrages hätte der Landrat also die Bemessungsgröße berichtigen können und zwar rückwirkend.

Der Landrat hat nach Anmerkung 2 nicht nur das Recht, die Durchschnittssätze festzustellen ohne Zustimmung JHA bzw. Kreistag, er hat dabei auch einen erheblichen Ermessensspielraum, allerdings darf er neben der Beachtung der jeweils gültigen Vergütungsregelung dabei die Durchschnittssätze nicht unterschreiten, die er selber als Durchschnitt erkannt hat. Der Gesetzgeber macht keine Vorgaben zu Durchschnittsfindung.

Bei der Drucksache 22-A/2011, 2. Version, handelt es sich um eine einmalige Feststellung der „Durchschnittssätze“ für einen sehr langen Zeitraum vom 01.04.2012 bis 31.12.2013 als Festwert, allerdings wurde die Berechnung für das Jahr 2012 durchgeführt, weshalb sich die Frage stellt, ob der Festwert überhaupt für den gesamten Zeitraum gilt. Da im Zeitraum bis Ende 2013 erhebliche tarifliche Änderungen anstanden, wäre zu erwarten gewesen, dass die einmalige Feststellung diese Entwicklung in angemessener Weise in der Durchschnittsbildung berücksichtigt. Dies ist nicht nur eine aus der bisherigen Praxis gerechtfertigte Erwartung, nein, der gesamte Begründungsteil erweckt den Eindruck, dass Leitschnur für die Feststellung der Tarifvertrag, Gruppe 6, Entwicklungsstufe 5 war. So war nicht ohne weiteres zu erkennen, dass es sich bei der vom 01.04.2012 bis 31.12.2013 nach S6/Entwicklungsstufe 5 TVSuE“ überhaupt nicht um eine Durchschnittsbildung handelte, weder über die Gruppen, noch über den Zeitraum, sondern um eine Feststellung unter Anwendung eines singulären Wertes ohne zeitliche Relevanz für den Feststellungszeitraum.

Allgemeines Verständnis war, die Bemessungsgröße sollte von bisher S6/6 über S6/5 im Zeitraum bis 31.12.2013 und erst ab 01.01.2014 auf S6/4 abgesenkt werden. Wer die Begründung zur DS 22-A/2011, 2. Version liest, gewinnt den Eindruck, dass der jeweils gültige Tarif bestimmend sei. Dieser Eindruck wurde gestützt durch die umfänglichen und immer wieder wiederholten Hinweise auf den Tarif, die für die tatsächliche durchgeführte Festlegung eines Festwertes eigentlich völlig überflüssig waren, so wurde ja auch in der ursprünglichen Drucksache 22-A/2011 darauf verzichtet und schlicht ein Festwert festgestellt. Über die Gründe für eine solche Vorhergehensweise wie in der 2. Version der Drucksache kann man nur Vermutungen anstellen, zweifellos war sie geeignet, die tatsächliche Art der Feststellung zu kaschieren.

Der Landrat hat seinen Ermessensspielraum zu Lasten der Kitas ausgeschöpft. Dabei konnte er die im Haushalt geplanten Einsparungen vervielfachen.

Mittlerweile liegt die von Ihm festgestellte Bemessungsgröße, angeblich nach S6/5, bereits unter S6/4. Nach DS 22-A/2011, 2. Version entspricht der Durchschnitt der Stufe S6/4. Damit ist auch diese Anforderung des KitaG (Anm. 1) inzwischen verletzt.

Für die Kitas ist eine zunehmend unerträgliche Situation entstanden, da sich der Tarif inzwischen weiter entwickelt hat. Diese Härte ist zu einem guten Teil eine Folge des Startwerts für die Tarifstufe S6/5 aus dem im Februar 2012 abgelaufenen Tarifvertrag, als Basis für den Festwert. Da der Landrat die Feststellung treffen darf ohne Beschlussrecht des JHA oder des Kreistages, so hat er gerade deswegen doch eine besondere Verantwortung in der Jugendhilfe.

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt, als Basis für den Festwert 2864,52 Euro/Monat aus

dem gültigen Tarifvertrag einzusetzen mit rückwirkender Wirksamkeit.

gez. Dr. Gerlach

Unterschrift

23.09.2013

Datum